Planungsbericht

Gemeinde Niederdorf

Bau- und Strassenlinienplan Dorfgasse

Zonenplan Siedlung

Mutation Dorfgasse

Strassennetzplan Siedlung

Mutation Dorfgasse

Stand: Beschluss EGV

Projekt: 022.05.0889
9. Juni 2026

Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**
Hooland 10, 4424 Arboldswil
Tel. +41 (61) 935 10 20
info@sutter-ag.ch

Autoren Fanny Plattner, Benedikt Sutter, Yorick Tanner
Pfad S:\022\05\0889\PB_Niederdorf_Mut_Dorfgasse.docx

Änderungsverzeichnis

Index	Datum	Änderungen	Erstellt	Geprüft	Freigabe
A	27.01.2025	Entwurf	FPL	BSU	BSU
B	22.01.2026	Anpassungen nach Vorprüfungsbericht	YTA	BSU	BSU
C	09.06.2026	Aktualisierung nach Mitwirkungsverfahren	YTA	BSU	BSU

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand 4
1.1 Anlass 4
1.2 Grundlagen 4
1.3 Planungsinstrumente 4
1.4 Zielsetzung 5

2. Organisation und Ablauf der Planung 5
2.1 Organisation 5
2.2 Planungsablauf 5

3. Inhalt der Planungsvorlage 6
3.1 Bau- und Strassenlinienplan 6
3.1.1 Abgrenzung 6
3.1.2 Strassenlinien und Verkehrsflächen 6
3.1.3 Baulinien 6
3.2 Mutation Zonenplan Siedlung 7
3.2.1 Grundnutzung 7
3.2.2 Vorplatzbereiche 8
3.3 Mutation Strassennetzplan Siedlung 8

4. Vorprüfung 9
4.1 Bau- und Strassenlinienplan Dorfgasse sowie Zonenplan Siedlung, Mutation Dorfgasse 9
4.2 Strassennetzplan Siedlung 10
4.3 Planungs- und Begleitbericht 11

5. Information und Mitwirkung 12
5.1 Ablauf 12
5.2 Ergebnis (Bericht im Sinne §2 RBV) 12
5.3 Publikation 12

6. Beschluss- und Auflageverfahren 13
6.1 Beschlussfassung 13
6.2 Planauflage 13
6.3 Einsprachenbehandlung 13
6.4 Genehmigung durch Regierungsrat 13

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Durch die Erneuerung der Bahnlinie im Waldenburgertal wurden gleichzeitig auch verschiedene Hochwasserschutzmassnahmen entlang der Vorderen Frenke ausgeführt. Dabei wurde die Führung der Dorfgasse verändert. Diese wurde im September 2023 neugestaltet eingeweiht. Die Parzellengrenzen werden der neuen Situation angepasst, weshalb auch die bestehenden Bau- und Strassenlinien verändert werden müssen.

1.2 Grundlagen

Als Grundlage dienten:

Nutzungsplanungen (zu mutieren):

- Gültiger Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 205 vom 20.03.2006, Stand: 10.06.2025)
- Gültiger Strassennetzplan Siedlung (RRB Nr.205 vom 20.03.2006, Stand: 10.06.2025)

Bau- und Strassenlinienpläne (aufzuheben):

- Bau- und Strassenlinienplan Dorfgasse, Bennwilerstrasse bis Parz. 27 (RRB Nr. 517 vom 13.02.1979)

Weitere Grundlagen:

- Massgebende Gesetze und Verordnungen (RBG, RBV, u. a.)

1.3 Planungsinstrumente

Mit dem vorliegenden Planungsbeschluss entsteht nachfolgendes neues grundeigentumsverbindliche Dokument:

- Bau- und Strassenlinienplan Dorfgasse inkl. Zonenplan Siedlung, Mutation Dorfgasse; Massstab 1:500

Mit dem vorliegenden Planungsbeschluss entsteht nachfolgendes neues behördenverbindliche Dokument:

- Strassennetzplan Siedlung, Mutation Dorfgasse; Massstab 1:500

Gleichzeitig werden die heute gültigen Planungsdokumente im Bereich des Bau- und Strassenlinienplans aufgehoben.

1.4 Zielsetzung

Die Erstellung des Bau- und Strassenlinienplanes (BSP) Dorfgasse verfolgt nachfolgende Ziele:

- Festlegen von neuen kommunalen Bau- und Strassenlinien entlang der Dorfgasse nach dem Ausbau der Waldenburgerbahn und der Verbreiterung der Vorderen Frenke
- Aufhebung der bestehenden Bau- und Strassenlinien entlang der Dorfgasse aus dem Jahr 1979
- Anpassung der Zonengrenzen an die neue Situation
- Abstimmung mit dem bestehenden Strassennetzplan

2. Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinde: Gemeinderat und -verwaltung
- Planer: SUTTER Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter Benedikt Sutter
- Amt für Raumplanung: Zuständiger Kreisplaner Philippe Pfister

2.2 Planungsablauf

Jan. – Aug. 2025	Entwurfsarbeiten
22.09.2025	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
06.10.2025	Einleitung Vorprüfung beim ARP
09.12.2025	Vorprüfungsbericht ARP
Jan. – März 2026	Bereinigung für Mitwirkung
07.05. – 04.06.2026	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
	Beschlussfassung EGV
	Planauflage
	Einsprachenbehandlung
	Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

3. Inhalt der Planungsvorlage

3.1 Bau- und Strassenlinienplan

Mit der vorliegenden Planung werden neue Bau- und Strassenlinien für die umgebaute Dorfgasse festgelegt und gleichzeitig alle bestehenden Bau- und Strassenlinien aufgehoben.

3.1.1 Abgrenzung

Die Mutation Dorfgasse erstreckt sich entlang der Dorfgasse ab Bennwilerstrasse bis zur neuen Brücke auf der Höhe der Arboldswilerstrasse. Südlich des Abschnitts der vorliegenden Mutation (ab der Brücke auf der Höhe Arboldswilerstrasse) folgen zwei öffentliche Erschliessungsstrassen: Das Grittwegli und der Holdenweg. Die beiden Strassen sind nicht Teil dieser Mutation, weshalb dort keine Bau- und Strassenlinien erfasst werden. Am nördlichen Ende geht die Dorfgasse in die Bennwilerstrasse über, dort werden ebenfalls keine Bau- und Strassenlinien mit dieser Mutation erfasst. Diese Abschnitte sind Pendenzen, welche bei einer Gesamt- oder Teilrevision der Bau- und Strassenlinienpläne in Niederdorf überprüft werden müssen. Die Gemeinde plant, diese Arbeiten inklusive einer Überprüfung aller weiteren Strassen im östlichen Siedlungsgebiet zeitnah anzugehen.

3.1.2 Strassenlinien und Verkehrsflächen

Die Strassenlinien werden anhand der zukünftigen Parzellengrenzen festgelegt. Diese sind Stand März 2026 immer noch als Mutation gekennzeichnet. Die aktuelle Situation ist aber entsprechend ausgebaut.

Als Verkehrsfläche wird vor allem die Fahrbahn festgelegt. Am nördlichen und südlichen Ende der Dorfgasse gibt es kurze Abschnitte mit Trottoir. Die beiden Brücken, als Querung auf die andere Dorfseite sowie als Zugang zur Haltestelle der Waldenburgerbahn, werden als Gehweg gekennzeichnet. Entlang der Vorderen Frenke befinden sich einige gestaltete Flächen mit Bäumen, Brunnen, Zugängen zum Bach und Mehrzweckflächen. Diese Bereiche werden als Gestaltungsflächen in den Plan aufgenommen. Im bestehenden Zonenplan Siedlung sind die ursprünglichen Flächen als Grünzone ausgewiesen. Die Wiederaufnahme als Grünzone wäre grundsätzlich auch möglich, da es sich aber in erster Linie um gestaltete Verkehrsflächen handelt, wird eine Gestaltungsfläche als passender erachtet.

3.1.3 Baulinien

In der heute rechtsgültigen Situation variieren die Strassenbaulinien entlang der Dorfgasse stark. Ein einheitlicher Abstand gegenüber der rechtsgültigen Strassenlinie ist nicht erkennbar. Mit Ausnahme der Bauten Dorfgasse 34, Dorfgasse 26 (beide Wohnzone W3), Dorfgasse 40 und Dorfgasse 44 (beide Zentrumszone ZZ3), bei welchen eine provisorische Strassenbaulinie gilt, liegt die Strassenbaulinie jeweils auf der Fassadenlinie. An Stellen, bei welchen keine Baute vorhanden ist,

schwankt der Baulinienabstand zwischen ca. 3.5 m (Parz. Nr. 88, ZZ3) und knapp 11 m (Parz. Nr. 27, W3). Diese Situation ist nicht nachvollziehbar und scheint jeweils situativ auf die jeweiligen Bauabsichten angepasst. Ein übergeordnetes Konzept liegt jedenfalls nicht vor.

Als Planungsgrundsatz wird der Baulinienabstand entlang der Dorfgasse neu mit 3.0 m festgelegt. Alle bestehenden Baulinien werden aufgehoben. Mit diesem Planungsgrundsatz wird gegenüber den bestehenden, entlang der Dorfgasse nur partiell festgelegten Baulinien, eine Reduktion des Abstands zur Strassenlinie umgesetzt. Diese Reduktion nimmt die veränderte ortsbauliche Situation nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen und der Neugestaltung der Dorfgasse auf und ermöglicht zusätzlichen Spielraum für die bauliche Erneuerung. Zugleich ergibt sich – vorbehältlich der Situation bei geschützten und erhaltenswerten Bauten (siehe nachfolgend) – eine Vereinheitlichung des Baulinienabstands zwischen den Abschnitten in der Wohnzone W3 und der Zentrumszone ZZ3. In beiden Abschnitten ist die Funktion der Dorfgasse gemäss Strassennetzplan als Erschliessungsstrasse festgelegt. Entsprechend wird mit dem im Grundsatz einheitlichen Baulinienabstand von 3 m ein auch hinsichtlich der Strassenfunktion nachvollziehbarer und einheitlicher Abstand festgelegt.

Geschützte respektive erhaltenswerte Bauten, welche diesen Baulinienabstand unterschreiten, werden mit der Strassenbaulinie umfahren. Dies betrifft die Liegenschaften Dorfgasse 40 (geschützte Baute, Parz. Nr. 88), Dorfgasse 44 (erhaltenswerte Baute, Parz. Nr. 86), Dorfgasse 52 - 56 (erhaltenswerte Baute, Parz. Nr. 438, 74 und 1217) sowie Dorfgasse 64 - 66 (erhaltenswerte Baute, Parz. Nr. 132).

Ebenfalls eine Unterschreitung des Baulinienabstands gemäss Planungsgrundsatz liegt vor bei den Liegenschaften Dorfgasse 26 (Parz. Nr. 93) und Dorfgasse 34 (Parz. Nr. 84). Da diese Bauten über keinen Schutzstatus verfügen und die Bebaubarkeit der Parzellen auch mit Einhaltung des Baulinienabstands gewährleistet bleibt, wird hier jeweils eine provisorische Strassenbaulinie festgelegt.

Die so festgelegten neuen Baulinien stimmen nicht mit den ausgeschiedenen Vorplatzbereichen überein. Um den sich daraus ergebenden Widerspruch zwischen den Baulinien und den Vorplatzbereichen entlang der Dorfgasse zu lösen, werden die Vorplatzbereiche im Rahmen der Mutation Zonenplan Siedlung an die Baulinien angepasst (siehe hierzu Kapitel 3.2.2).

3.2 Mutation Zonenplan Siedlung

3.2.1 Grundnutzung

Da sich der Bachlauf der Vorderen Frenke verändert hat und die Bahnanlage verbreitert wurde, gehen einige Änderungen am Zonenplan Siedlung einher. Wo die Bahn oder das Gewässer verbreitert wurde, werden im Zonenplan entsprechend Änderungen vorgenommen. Dasselbe gilt für die Strassenflächen. Als Begrenzung sind die zukünftigen Parzellengrenzen respektive die Bodenbedeckung geltend.

Bei Parz. Nr. 88 wird die Parzellengrenze leicht angepasst, so dass kleine Abweichungen an der Zentrumszone ZZ3 entstehen. Diese gleichen sich aber wieder aus. Der Vorplatzbereich wird analog angepasst. Die Aufhebung der Grünzone wurde bereits in Kap. 3.1.2 beschrieben.

Tabelle 1: Flächenveränderungen am Zonenplan Siedlung durch den BSP Dorfgasse je Zone

Zone	Zunahme (in m²)	Abnahme (in m²)	Total (in m²)
Bahn	+229	-51	**+158**
Gewässer	+863	-568	**+295**
Grünzone	0	-1'330	**-1'330**
Strasse innerhalb ZPS	+1'063	-186	**+877**
Zentrumszone ZZ3	+1	-1	**0**

Für alle Bereinigungsflächen werden die Lärmempfindlichkeitsstufen auf die neue Grundzone angepasst. Anpassungen am Zonenreglement sind nicht erforderlich.

3.2.2 Vorplatzbereiche

Soweit sich die im Zonenplan Siedlung eingetragenen Vorplatzbereiche zwischen Bau- und Strassenlinie erstrecken, sind diese konform mit den Baulinien. An jenen Stellen, in welchen die Vorplatzbereiche hinter der Baulinie zu liegen kommen, entsteht, da die Baulinien den einzuhaltenden Mindestabstand zur Strasse definieren, die Errichtung von Bauten aufgrund der Vorplatzbereiche jedoch auch hinter dieser Linie unzulässig ist, ein Widerspruch zwischen dem Bau- und Strassenlinienplan und dem Zonenplan Siedlung. Vorliegend soll dieser – bereits in der altrechtlichen Situation vorliegende – Widerspruch gelöst werden, indem die Vorplatzbereiche bis auf die Baulinie gelegt und die dahinter liegenden Teile der Vorplatzbereiche aufgehoben werden.

3.3 Mutation Strassennetzplan Siedlung

Aufgrund der Umbauarbeiten der Waldenburgerbahn musste die Strassenbrücke, welche die Dorfgasse über den Flusslauf der Vorderen Frenke hinweg mit der Hauptstrasse verband, rückgebaut und ca. 50 Meter weiter südlich neuaufgebaut werden. Die alte Linienführung ist im Strassennetzplan Siedlung enthalten, deshalb ist auch eine Mutation des Strassennetzplans erforderlich.

Über die zurückgebaute Strassenbrücke führte eine Erschliessungsstrasse sowie ein Wanderweg. Diese Verbindungselemente werden mit der vorliegenden Mutation aufgehoben und nunmehr über die neu erstellte Strassenbrücke weiter südlich geführt. Auch der Abschnitt des Wanderwegs auf der Hauptstrasse kann deshalb aufgehoben werden. Auf der Dorfgasse liegt bereits ein Wanderweg, deshalb muss dort nichts ergänzt werden.

Zusätzlich zu den Anpassungen wegen der Brückenverschiebung werden weiter nördlich, zwischen der zurückgebauten Strassenbrücke und der Bennwilerstrasse, zwei neue Fussgängerbrücken errichtet. Mit der vorliegenden Mutation wird je ein Fussweg über diese beiden Brücken festgelegt, welche als zusätzliche Verbindungen für den Langsamverkehr zwischen Dorfgasse und Hauptstrasse dienen.

4. Vorprüfung

Der kantonale Vorprüfungsbericht vom 9. Dezember 2025 wurde wie folgt berücksichtigt:

4.1 Bau- und Strassenlinienplan Dorfgasse sowie Zonenplan Siedlung, Mutation Dorfgasse

- **1.1 Planungsgrundsatz zur Festlegung von Strassenbaulinien**

 Als Planungsgrundsatz wird entlang der Dorfgasse ein Strassenbaulinienabstand von 3 m zur Strassenlinie festgelegt. Kapitel 3.1.3 wurde entsprechend angepasst.

- **1.2 Gebäudeumfahrungen mit Baulinien – Parzellen 93 (Dorfgasse 26) und 84 (Dorfgasse 30)**

 Im zur Vorprüfung eingereichten Plan wurde im Bereich der Parzellen 93 und 84 als Planungsgrundsatz ein Baulinienabstand von 3 m zur Strassenlinie festgelegt. Diejenigen Teile der beiden Liegenschaften Dorfgasse 26 und Dorfgasse 30, welche näher als 3 m zur Strassenlinien rücken, wurden mit einer Strassenbaulinie umfahren. Da die Bebaubarkeit beider Parzellen auch unter Einhaltung des Baulinienabstands von 3 m gegeben ist und auch sonst keine übergeordneten Interessen für eine Umfahrung sprechen, wird bei beiden Liegenschaften die Umfahrung aufgehoben und neu eine provisorische Baulinie festgelegt.

- **1.2 Gebäudeumfahrungen mit Baulinien – Parzelle 144 (Dorfgasse 58)**

 Im zur Vorprüfung eingereichten Plan wurde im Bereich der Parzelle 144 als Planungsgrundsatz ein Baulinienabstand von 6 m zur Strassenlinie festgelegt. Derjenige Teil der Liegenschaft Dorfgasse 58, welcher näher als 6 m zur Strassenlinie rückt, wurde mit einer Strassenbaulinie umfahren. Mit dem neu festgelegten Planungsgrundsatz eines Baulinienabstands von 3 m zur Strassenlinie entlang der gesamten Dorfgasse (siehe Kap. 3.1.3) entfällt diese Umfahrung, da die Unterschreitung des Baulinienabstands bei der genannten Liegenschaft nicht mehr stattfindet.

1.2 Gebäudeumfahrungen mit Baulinie – Parzelle 127 (Dorfgasse 76)

Im zur Vorprüfung eingereichten Plan wurde im Bereich der Parzelle 144 zwecks Schutz der Ensemblewirkung im Zusammenhang mit der erhaltenswerten Baute Dorfgasse 78 in Abweichung des Planungsgrundsatzes ein Baulinienabstand von 13 m festgelegt. Neu kommt auch hier der angepasste Planungsgrundsatz eines Baulinienabstands von 3 m zum Tragen, womit der Rücksprung der Strassenbaulinie auf der Parzelle 127 entfällt.

1.3 Vorplatzbereiche der Zonenvorschriften Siedlung

Im zur Vorprüfung eingereichten Plan wurde bei jenen Stellen, bei denen der Vorplatzbereich an hinter der Baulinie zu liegen kam, auf eine Aufhebung des Vorplatzbereiches mittels entsprechender Mutation des Zonenplans Siedlung verzichtet. Im vorliegenden, zur Genehmigung eingereichten Plan werden diejenigen Vorplatzbereiche, welche hinter der Baulinie mit Abstand von 3 m gemäss Planungsgrundsatz liegen, aufgehoben. Siehe hierzu auch das Kapitel 3.2.2.

1.4 Provisorischer Gewässerraum

Der Hinweis, wonach entlang der Vorderen Frenke ein provisorischer Gewässerraum gemäss den Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung gilt und die in der vorliegenden Planung festgelegten kommunalen Baulinien ihre Rechtswirksamkeit erst nach der Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetzes nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer erlangen, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird die Festlegung des Gewässerraums entlang der Vorderen Frenke zeitnah an die Hand nehmen.

4.2 Strassennetzplan Siedlung

2.1 Planlegendeneintrag «Aufhebung Wanderwege»

Die in der Planlegende verwendete Signatur für die Aufhebung von Wanderwegen wurde mit der im Plan verwendeten Signatur in Übereinstimmung gebracht.

2.2 Kantonaler Wanderweg auf Dorfgasse

Der bestehende kantonale Wanderweg entlang der Dorfgasse ist im Mutationsplan lückenlos als orientierender Planinhalt eingetragen.

2.3 Keine kommunalen Festlegungen auf Kantonsstrassenareal

Die Festlegung kommunaler Fusswege beschränkt sich im zur Vorprüfung eingereichten Strassennetzplan auf Gemeindestrassenareal. An jenen Stellen, an denen die Fusswege in die Kantonsstrasse einmünden, wurden die entsprechenden Strassenabschnitte aus geodatentechnischen Gründen bis auf den jeweiligen Strassenabschnitt der Kantonsstrasse gezogen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Festlegung auf dem Kantonsstrassenareal.

2.4 Fussgängerfunktion auf Erschliessungsstrassen

Die plangrafische Darstellung des auf Höhe der Parz. Nr. 27 die Vordere Frenke querende Brücke eingetragenen neuen Fusswegs wurde aus dem Strassennetzplan Siedlung entfernt da die ebenfalls eingetragene neue Erschliessungsstrasse auch eine Fussverkehrsfunktion übernimmt.

2.5 Allgemeines zu Fusswegen

Fusswegverbindungen, die über Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind, sich aber nicht im Grundeigentum der Gemeinde befinden, sind gemäss Vorprüfungsbericht grundsätzlich aus dem Strassennetzplan zu entfernen. Vorliegend wird auf die Umsetzung dieser Vorgabe verzichtet, da entsprechende Festlegungen ausserhalb des Planungsperimeters liegen. Die Prüfung und Bereinigung von Fusswegverbindungen abseits von gemeindeeigenen Grundstücken wird im Rahmen der noch pendenten Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung durchgeführt.

4.3 Planungs- und Begleitbericht

3.1 Kapitel 3.1.1 betreffend Planungsperimeter

Die beiden in die Dorfgasse einmündenden Erschliessungsstrassen Grittwegli und Holdenweg sind nicht Teil der vorliegenden Planung sondern werden im Rahmen der anstehenden Teilrevision bearbeitet. Auf die Festlegung von Bau- und Strassenlinien wird daher vorderhand verzichtet.

3.2 Kapitel 3.1.2 Strassenlinien und Verkehrsflächen

Stand März 2026 wurde die Neuparzellierung noch nicht vollzogen. Die aktualisierten amtlichen Vermessungsdaten werden sobald vorliegend in die Plangrundlagen übernommen.

3.3.1 Kapitel 3.1.3 betreffend die Begründungen zur Festlegung von Baulinien

Die Planungsgrundsätze zur Festlegung des Baulinienabstands wurden angepasst. Siehe hierzu Kapitel 3.1.3.

3.3.2 Abweichungen vom Planungsgrundsatz zur Festlegung von Strassenbaulinien

Die Abweichungen vom Baulinienabstand gemäss Planungsgrundsatz werden in Kapitel 3.1.3 fallweise beschrieben und begründet.

5. Information und Mitwirkung

5.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde in den Gemeindenachrichten vom 7. Mai 2026 publiziert. Die Dokumente lagen vom 7. Mai bis zum 4. Juni 2026 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter www.niederdorf.ch abzurufen.

5.2 Ergebnis (Bericht im Sinne §2 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind keine Hinweise oder Wünsche aus der Bevölkerung eingegangen.

5.3 Publikation

Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur EGV hingewiesen.

6. Beschluss- und Auflageverfahren

6.1 Beschlussfassung

Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung am …

6.2 Planauflage

Die öffentliche Planauflage gemäss § 31 RBG fand in der Zeit vom … bis … statt. Vorab publiziert wurde die Planauflage wie folgt:

- Kantonales Amtsblatt vom …
- Mitteilungsblatt, Ausgabe …
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom …

6.3 Einsprachenbehandlung

Ist ausstehend.

6.4 Genehmigung durch Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, den Bau- und Strassenlinienplan Dorfgasse sowie die Mutation Dorfgasse zum Zonenplan Siedlung und zum Strassennetzplan Siedlung zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter: